Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2.— RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,50 RM. zuzüglich Bestellgeld. Einzelnummern 10 Rpfg. Alle Postanstalten, Postboten und unsere Austräger und Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Kriegs oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. — Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreis: die 8gespaltene Raumzeile 20 Rpfg., die 4gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennige, die 3gespaltene Reklamezeile im textlichen Teile 1 RM. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übern. wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 172 — 91. Jahrgang | Telegr.-Adr.: „Amtsblatt" Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Montag, den 25. Juli 1932

Die Woche der Wahl.

Wenn am 31. Juli der Tag der Reichstagswahlen kommt, dann ist — so darf man wohl mit einiger Richtigkeit sagen — die Reichsregierung gerade zwei Monate im Amt; denn am Sonntag, den 1. Juni entschloß sich das Kabinett Brüning zur Demission. Fast erstaunt mag man fragen: Erst zwei Monate? Solch eine Frage wäre verständlich; denn in diesen zwei Monaten geschah eine fast unübersehbare Fülle von innen- und außen-, aber auch von wirtschafts- wie parteipolitischen Ereignissen, über die nun am Wahltag vom deutschen Volke, von den mehr als 44 Millionen Wahlberechtigten ein Urteil gefällt, ein Ja! oder Nein! gesprochen werden soll. Aber nicht bloß das, was geschehen ist, soll diesem Urteil unterliegen, sondern auch das, was nicht geschah.

Wohl noch niemals war in Deutschland vor einer Reichstagswahl die ganze innenpolitische Lage so undurchsichtig, so kompliziert wie jetzt. Der frühere Reichstag ist mit der Begründung aufgelöst worden, seine Zusammensetzung entspräche nicht mehr der Volksstimmung. So sehr man sich hinterher über die politische Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Auflösung und der Neuwahlen herumgestritten hat, — über das formell Zulässige der Auflösung bestand kein Zweifel, und auch die nicht hinter der Brüning-Regierung stehenden Parteien haben in und mit dem Wahlkampf alles eingesetzt, um den Wahltag zu einem „Stimmungsbarometer" zu machen. Und gerade weil das Unbestimmbarste, was es auf diesem Erdball gibt, doch zweifellos die „Volksstimmung" ist, mag der Vorsichtige sich hüten, schon jetzt prophezeien zu wollen, wie am 31. Juli die Volksstimmung sich auswirken, wie das Barometer dieser Stimmung stehen wird. Man kann dabei nämlich äußerst leicht „vorbeiprophezeien".

Allerdings ist das „Wahlurteil" — abgesehen von dieser Unbestimmbarkeit der „Volksmeinung" — heute noch dadurch erschwert, daß des kommenden Reichstags auch noch eine große Reihe ihm verfassungsmäßig zustehender Aufgaben harren. Er selbst soll dann urteilen. Er muß zur Ratifikation des Lausanner Konferenz-Ergebnisses ein Ja oder Nein sprechen, — da haben fast alle Parteien es im Wahlkampf vermieden, sich ganz offiziell oder bindend auf ein solches Ja oder Nein festzulegen. Selbstverständlich wird auch unsere ganze innenpolitische Weiterentwicklung, trotz des nun schon zwei Jahre dauernden Regierens mit dem Verfassungsartikel 48 und der damit immer wieder erfolgten Ausschaltung des Parlaments, auf das allerwesentlichste von dem neuen Aussehen des kommenden Reichstags beeinflußt werden. Ziele, Art und Tempo dieser sicherlich nicht mit dem 31. Juli zu Ende gehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen werden davon abhängen, wie das Ergebnis dieses Tages sein wird.

Der Reichskanzler hat wiederholt in seinen Reden darauf hingewiesen, er betrachte es als seine Aufgabe, die Reichstagswahlen zu sichern. Daher sind die Gerüchte verstummt, die wegen des geradezu beispiellos heftigen Aufeinanderprallens der parteipolitischen Gegensätze noch bis vor kurzem eine Verschiebung der Reichstagswahlen für wahrscheinlich erklärten. Verstanden hätte das freilich niemand, da doch von vornherein mit einem überaus heftigen Wahlkampf gerechnet werden mußte, als man sich zur Auflösung des Reichstages entschloß. Allerdings wurde dieser Wahlkampf sogar zu einer richtigen Wahlschlacht, und die Ereignisse der letzten Wochen haben nur äußerlich den innenpolitischen Kämpfen gewisse Schranken setzen können, haben aber die inneren Spannungen noch schärfer und noch energischer zu der Entscheidung am 31. Juli hindrängen lassen.

Zur üblichen Höhe steigen die Rede- und Papierfluten zwischen Königsberg und Aachen, jetzt, da nun in knapp fünf Monaten das deutsche Volk zum drittenmal, in den meisten deutschen Ländern sogar zum viertenmal den Gang zur Wahlurne macht. Die beiden Reichspräsidenten-, dann die Landtagswahlen, — auch dieses rasche Aufeinander steht einzig da in der deutschen Verfassungsgeschichte. Und wieder werden auch am 31. Juli einige Länder ihre Parlamente neuwählen lassen. Über das Parlament selbst wird am 31. Juli nur dem Aussehen nach entschieden: über sein Schicksal aber liegt die Entscheidung dann in den eigenen Händen.

Der Papst gegen Zollschranken.

Sonntag begann in Lille die 24. Sozialwoche der französischen Katholiken. Der Papst hat ihrem Präsidenten aus diesem Anlaß durch Kardinalstaatssekretär Pacelli ein Schreiben zugehen lassen, in dem von der Pflicht der Mitglieder aller Völker die Rede ist, die Liebe, die sie in erster Linie ihrem eigenen Vaterlande schuldig sind, auch auf die anderen Völker auszudehnen.

Jedes Volk müsse den berechtigten Interessen der anderen Völker Rechnung tragen, Pflicht aller Völker sei es, gegenseitig Gerechtigkeit und Barmherzigkeit walten zu lassen. Alle Staaten hätten zusammen dem gemeinsamen Wohl aller zu dienen. Wenn die Völker ganz allgemein ihre Wirtschaft einer Gesundung zuführen wollten, so könne das nicht erfolgen, wenn sie sich hinter immer höheren wirtschaftlichen Schranken absperrten.

Vor dem Staatsgerichtshof.

Um den Reichskommissar.

Die Klagen Preußens, Bayerns und Badens gegen das Reich.

Der Andrang zu der Verhandlung des Staatsgerichtshofes in Leipzig war so groß, daß auf plötzlichen Entschluß des Präsidenten hin die Verhandlung aus dem vorgesehenen kleinen in den großen Saal des Reichsgerichts verlegt werden mußte. Der Beginn der Verhandlung verzögerte sich durch diese Umgruppierung um etwa eine halbe Stunde. Die abgesetzte preußische Regierung ist vertreten durch den Ministerialdirektor Badt, den Ministerialdirektor Brecht und Professor Giese, Frankfurt a. M., die Zentrumsfraktion des Preußischen Landtags durch Professor Peters, Köln, die sozialdemokratische Fraktion durch Professor Heller, Frankfurt a. M. Die Reichsregierung vertritt Ministerialdirektor Gottheiner vom Reichsinnenministerium in Berlin.

Der Staatsgerichtshof betrat unter Führung des Vorsitzenden, des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Bumke, den Sitzungssaal. Der Klage des Preußischen Staatsministeriums haben sich die Fraktionen des Zentrums und der SPD. angeschlossen. In der Sitzung handelt es sich, wie der Vorsitzende mitteilte, ausschließlich um den Erlaß einer einstweiligen Verfügung.

Dann erhielt der Berichterstatter Reichsgerichtsrat Schmitz das Wort zur

Darstellung der Sachlage.

Er machte zunächst Mitteilung von dem Inhalt der Verordnung des Reichspräsidenten und von dem Antrag der preußischen Regierung, „auf dem Wege der einstweiligen Verfügung anzuordnen, daß der auf Grund der Verordnung vom 20. Juli eingesetzte Reichskommissar für Preußen einstweilen jeder Dienstausübung sich zu enthalten habe".

Über den Hauptantrag, daß nämlich „die Einsetzung des Reichskommissars als mit den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht in Einklang stehend zu bezeichnen sei", könne selbstverständlich heute nicht ververhandelt werden. Zur Sache selbst ist zu sagen, daß der Reichskommissar nach Ansicht der klagenden preußischen Regierung zu Unrecht auf Grund des Artikels 48 eingesetzt wurde. Weder der erste noch der zweite Absatz dieser Bestimmung der Verfassung träfen hier zu. Nach Absatz 2 des Artikels 48 müsse entweder die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gestört sein. Andererseits sei erforderlich, daß die Maßnahmen, die der Reichspräsident auf Grund des Artikels 48 treffe, zur Wiederherstellung dieser gestörten Verhältnisse notwendig seien.

Kurz vor Eintritt in die sachlichen Verhandlungen wies Reichsgerichtspräsident Bumke darauf hin, daß die Verhandlungen über die Klage voraussichtlich den ganzen Sonnabend in Anspruch nehmen würden, und daß die Verkündung der Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung erst am Montag zu erwarten sei.

Der Reichsgerichtspräsident fuhr dann fort: Es besteht für die Öffentlichkeit und auch für die beiden Streitteile ein ganz besonders großes Interesse daran, daß

die Entscheidung so bald wie irgend möglich getroffen

werden kann. Die Geschäftsordnungsbestimmungen des Staatsgerichtshofes können aber nicht nach jeder Richtung übergangen werden, wenn man auch vielleicht auf gewisse Fristen der Ladungen verzichten kann.

Nun ist in erster Linie die Frage der Prozeßvoraussetzung zu verhandeln, also der Parteifähigkeit, der Zuständigkeit usw. Näherer Erörterungen bedarf dabei insbesondere

die Frage der Sachbefugnis

der anwesenden Vertreter.

Ministerialdirektor Dr. Gottheiner als Vertreter der Reichsregierung erklärt sich mit der Annahme der Sachbefugnis der Vertreter Preußen einverstanden.

Als Dr. Bumke dann noch die Frage der

Zuständigkeit des Gerichtshofes

aufwirft, wollte von den Parteien niemand das Wort ergreifen. Dr. Bumke erklärte, die preußische Regierung habe selbst bisher auf dem Standpunkt gestanden, der Staatsgerichtshof könne einstweilige Verfügungen nicht erlassen. Es liege nun an der klagenden preußischen Regierung, zu erklären, auf Grund welcher Umstände sie ihren Standpunkt geändert habe.

Dazu erklärt Ministerialdirektor Dr. Brecht: Wir haben in erster Linie ein Interesse daran, daß die Sache heute entschieden werden kann. Das Reich und Preußen vertreten hier eine Meinung: Sie sorgen sich um die Geschicke Deutschlands, deshalb ist es notwendig, daß der Schwebezustand zwischen den beiden größten Regierungen Deutschlands so schnell wie möglich beseitigt wird.

Ministerialdirektor Gottheiner bezeichnete es ebenfalls als im Interesse ganz Deutschlands liegend, daß in dieser Streitfrage

eine möglichst schnelle Entscheidung

herbeigeführt werden könne. Dem Reich sei es aber unmöglich, auf die Beachtung aller prozessualen Vorschriften zu verzichten. Das Reich wolle aber nichts anderes als ausreichende Gelegenheit, die Schriftsätze zu bearbeiten.

Reichsgerichtspräsident Bumke macht in diesem Zusammenhang noch einmal darauf aufmerksam, daß es sich um eine weittragende Frage unseres Staatslebens handele, um

eine Rechtsfrage von ungeheurer Tragweite,

bei der zwar nichts verzögert, aber nichts übereilt werden dürfe.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen überreichte Ministerialdirektor Dr. Brecht

eine Neuformulierung des Antrages

auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, in die nunmehr auch die von den Regierungen Badens und Bayerns zum Ausdruck gebrachten Wünsche eingearbeitet sind.

Danach soll der Staatsgerichtshof die rechtliche und tatsächliche Lage im Wege der einstweiligen Verfügung regeln und dabei insbesondere bestimmen, daß der Reichskommissar bzw. die von ihm ernannten kommissarischen Minister sich nicht als Mitglieder der preußischen Staatsregierung bzw. als preußische Staatsminister bezeichnen dürfen, daß sie ferner nicht preußische Staatsminister ihrer Eigenschaft als solche entkleiden können, daß sie weiter nicht bevollmächtigte Vertreter der preußischen Staatsregierung in den Reichsrat entsenden noch die bisherigen bevollmächtigten im Reichsrat ihrer Eigenschaft als solche entkleiden können, und daß sie schließlich nicht Beamte mit dauernder Wirkung ernennen oder absetzen können.

Professor Peter nahm dann das Wort zu prozeßrechtlichen Ausführungen über einstweilige Verfügungen, die durch den Staatsgerichtshof erlassen werden können. Dann tritt eine Pause ein.

*

Entscheidung am Montag um 13 Uhr

Verhandlung Reich—Preußen in Leipzig.

Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke hat den Termin zur Verkündung der Entscheidung des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich in Sachen der früheren preußischen Regierung gegen das Reich wegen Einsetzung eines Reichskommissars mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Verfügung auf Montag, 25. Juli, 13 Uhr, festgesetzt.

Der Verlauf der Verhandlung.

Professer Peters legte den Standpunkt der Zentrumsfraktion dar und wiederholte dabei im wesentlichen die bereits von Brecht vorgetragenen Gedankengänge.

Der Vertreter der sozialdemokratischen Landtagsfraktion in Preußen, Professor Heller, führte u. a. aus: Nach allgemeiner Ansicht soll die Reichsexekutive nur dann eintreten, wenn Gefahr im Verzuge sei. Diese Gefahr könne aber nirgends gesehen werden.

Reichsgerichtspräsident Bumke

stellt dem Vertreter des Reiches anheim, sich darüber zu äußern, weshalb in der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 22. März 1920 gegen Thüringen und in der Notverordnung des Reichspräsidenten vom Jahre 1923 gegen Sachsen in der Überschrift die Rede von Artikel 48 Absatz 2 der Reichsverfassung, im Text aber nur von Artikel 48 sei und warum in der neuen jetzt zur Sprache gestellten Notverordnung in der Überschrift der Artikel 48 überhaupt nicht in Erscheinung trete und im Text auf Artikel 48 Absatz 1 und 2 der Reichsverfassung hingewiesen werde.

Endlich soll noch die Auffassung der Reichsregierung über die Auswirkung der Verordnung insbesondere dahin dargelegt werden, daß in der Begründung der Notverordnung von der Reichsregierung selbst gesagt worden sei, daß der Zustand nach der Hoffnung der Reichsregierung eine baldige Beendigung finde. Der Vertreter der Reichsregierung möchte sich darüber äußern, wie die Reichsregierung sich das denke.

Ministerialdirektor Dr. Gottheiner brachte den

Standpunkt der Reichsregierung

gegenüber dem Antrag der abgesetzten preußischen Regierung dahin zum Ausdruck: Wenn die Einsetzung des Reichskommissars sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Befugnisse des Reichspräsidenten bewegt — und das scheint die preußische Regierung eigentlich anzu-

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF